

# Benutzungsordnung für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Tettnanger Grundschulen

Stand 09/2023

Benutzungsordnung für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Tettnanger Grundschulen .....	1
§ 1 Allgemeines .....	1
§ 2 Anmeldung/Abmeldung/Änderungen.....	1
§ 3 Öffnungszeiten .....	2
§ 4 Gebühren.....	2
§ 5 Krankheitsfall und Fernbleiben vom vereinbarten Betreuungsangebot.....	2
§ 6 Umgang mit Krankheiten und Medikamenten.....	2
§ 7 Ausschluss / Kündigung .....	3
§ 8 Versicherung / Haftung .....	3
§ 9 Inkrafttreten .....	3

## § 1 Allgemeines

- (1) An den Grundschulen in Tettnang sind verschiedene Betreuungsangebote eingerichtet.
- (2) Die Betreuungsangebote haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Schule ist hierbei unerlässlich.
- (3) Das freiwillige Betreuungsangebot erfolgt unmittelbar vor und nach dem Unterricht und ist gebührenpflichtig.

## § 2 Anmeldung/Abmeldung/Änderungen

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Sie wird mit der Bestätigung durch die Betreuungseinrichtung wirksam.
- (2) Kinder von berufstätigen Eltern / Alleinerziehenden werden bevorzugt aufgenommen.
- (3) Eine Abmeldung oder Änderung von einer Betreuungsform kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres schriftlich gegenüber der Betreuungseinrichtung erklärt werden.

- (4) Bei einem Wechsel der Arbeitsstelle sind Änderungen mit Vorlage einer Bescheinigung vom Arbeitgeber mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats möglich.
- (5) Änderungen in den Kontaktdaten sind der Einrichtungsleitung mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.

### § 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuung der Kinder findet in der Regel an Schultagen statt. Bei notwendigen Schließungen werden die Eltern schnellstmöglich informiert.
- (2) Die Betreuungszeiten richten sich nach den unterschiedlichen Angeboten der jeweiligen Schulstandorte. Der Hort an der Schillerschule ist bis 17:00 Uhr geöffnet.

### § 4 Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Betreuungsangebote sind in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.
- (2) Je nach Betreuungsform wird ein gebührenpflichtiges Mittagessen angeboten.

### § 5 Krankheitsfall und Fernbleiben vom vereinbarten Betreuungsangebot

- (1) Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch des Betreuungsangebotes nicht möglich.
- (2) Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die Eltern informiert.
- (3) Kann ein Kind nicht am vereinbarten Betreuungsangebot teilnehmen, ist die Betreuungseinrichtung hierüber zu informieren.

### § 6 Umgang mit Krankheiten und Medikamenten

- (1) Bei akuten Verletzungen und Notfällen wird das Kind von den Mitarbeitenden dem ärztlichen Notdienst vorgestellt. Die Eltern werden darüber umgehend informiert.
- (2) In Ausnahmefällen kann bei chronischen Krankheiten und akut lebensbedrohlichen Zustandsbildern auf Grund von bekannten Grunderkrankungen z.B. Allergie, eine Medikation durch das Betreuungspersonal erfolgen. Dazu muss die Medikation auf Grund der gebuchten Betreuungszeit erforderlich sein. Zudem muss ein ärztliches Attest mit Behandlungsplan vorgelegt und eine schriftliche Vereinbarung über die Medikamentengabe mit den Eltern abgeschlossen werden.

## § 7 Ausschluss / Kündigung

- (1) Der Träger der Einrichtung kann die Betreuung aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos beenden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, und unter Abwägung des beiderseitigen Interesses, die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (2) Wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten, kann dies zum Ausschluss führen.
- (3) Ein Ausschluss ist ebenfalls nach erfolgter Mahnung bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate möglich.

## § 8 Versicherung / Haftung

- (1) Für Schülerinnen und Schüler, die an einer Betreuung teilnehmen, besteht während ihres Aufenthaltes ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Hiervon wird auch der Weg vom Betreuungsangebot erfasst. Über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus hat die Stadt Tett nang eine freiwillige Schülerzusatzversicherung abgeschlossen.
- (2) Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Betreuungseinrichtung sofort zu melden. Es wird ein Unfallbericht erstellt und an die Stadt weitergeleitet.
- (3) Die Aufsicht durch das Betreuungspersonal beginnt mit der persönlichen Begrüßung des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem persönlichen Verabschieden des Kindes in der Betreuungsgruppe, spätestens mit Ende der Öffnungszeit des Betreuungsangebotes.
- (4) Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Auf die verbindliche Nachhauseweg-Regelung bei der Anmeldung wird verwiesen.
- (5) Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Der Abschluss einer freiwilligen Garderobenversicherung liegt im Ermessen der Eltern.
- (6) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2023/2024 in Kraft.

Tett nang, 06.09.2023



Gerd Schwarz  
Erster Beigeordneter